

Bebauungsplan Nr.

III/H 1.2

3. Änderung

Begründung

Begründung:

Im Bebauungsplan-Nr. III/H 2.1 „Ortsmitte Heepen“ ist auf der Südseite der Lutter parallel zum Ufer eine öffentliche Grünfläche von 8 m Tiefe festgesetzt. Die Flächen gehören z. Zt. zu privaten, als Hausgärten genutzten Grundstücken.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dazu in der Vergangenheit einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Seitens der Stadt Bielefeld wurde der vertretenden Anwaltskanzlei zugesichert, dem Rat der Stadt einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu machen. Es gab aufgrund der o. g. Zusicherung keine Erwerbsversuche zur Durchführung des Bebauungsplanes. Die Bebauungsplanfestsetzung ist somit funktionslos.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer wird die Änderung nunmehr dringlich, da die Bebauungsplanfestsetzung jedweden Bodenverkehr (Erbschaft, Beleihung, Verkauf) belastet. Stadtseitig wird durch dieses Problem die Ortskernplanung für Heepen belastet, da die notwendige Mitwirkungsbereitschaft der Bürger leidet, wenn solche Altprobleme nicht gelöst werden.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 13 BauGB haben die von der beabsichtigten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger keine Bedenken und Anregungen gegen eine Änderung der Festsetzung von öffentlicher Grünfläche in Reines Wohngebiet mit Bepflanzungsbindungen und den Ausschluß von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO vorgetragen. Die Grünflächenbelange der Öffentlichkeit sind mit dem Wanderweg auf der Nordseite der Lutter gewährleistet.


Beigeordneter
Bielefeld, den [- 1. Sep. 1997